

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1.) Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
- 2.) nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 la - dr

Datum
29.10.2024

Vorbericht zur 63. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA am Mittwoch, den 13.11.2024, um 10:00 Uhr, -als Videokonferenz-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die 63. Sitzung des Ausschusses erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 62. Sitzung am 17.04.2024 in Naumburg

Die Niederschrift der 62. Sitzung wurde am 13.05.2024 an die Ausschussmitglieder versandt.
Die Sitzungsniederschrift ist als **Anlage 1** nochmals beigefügt.

Zu TOP 3 – Planspiel BauGB-Novelle

Herr Krusenotto, DIFU, wird das Planspiel zur BauGB-Novelle vorstellen und auch für Fragen zur Verfügung stehen.

Zu TOP 4 – Kommunale Wärmeplanung - Entwurf eines Landesausführungsgesetzes

Wir verweisen auf die geführten Diskussionen zum Thema kommunale Wärmeplanung in den letzten Ausschusssitzungen. Derzeitig liegt der Landesgeschäftsstelle noch kein Entwurf für ein Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vor. Die fehlende gesetzliche Grundlage erschwert das Handeln in den Kommunen vor Ort. Die Landesgeschäftsstelle ist weiterhin bemüht, eine Zeitschiene zum Gesetzgebungsverfahren zu erhalten und hat dies beim zuständigen Fachministerium bereits angemahnt.

In der Ausschusssitzung wird über den aktuellen Stand berichtet.

Zu TOP 5 – Städtebauförderung

5.1 Mittelzuwendungsfrist und Verlängerung des Verpflichtungsrahmens

Mit Erlass des MID vom 06. Mai 2024 wurde das Landesverwaltungsamt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) über eine Änderung für die Städtebauförderprogramme informiert. In Folge des Haushaltsgesetzes des Bundes für das Jahr 2024 ist der Verpflichtungsrahmen der Städtebauförderprogramme von bisher fünf auf sieben Jahre verlängert worden. Dies teilte das BMF dem BMWBS mit, was daraufhin die Länder über die Änderung informierte.

Die vorgesehene siebenjährige Quotierung ist wie folgt aufgeschlüsselt:

Haushaltsjahr 2024	1,5	%
Haushaltsjahr 2025	6,0	%
Haushaltsjahr 2026	12,5	%
Haushaltsjahr 2027	15,0	%
Haushaltsjahr 2028	30,0	%
Haushaltsjahr 2029	20,0	%
Haushaltsjahr 2030	15,0	%

Die Verlängerung des Verpflichtungsrahmens ist Folge der auf Bundesebene geführten Diskussion zur Verringerung bzw. Vermeidung weiterer Ausgabereste. Da Sachsen-Anhalt aufgrund rigoroser Strafzinsenerhebung von der Ausgaberesteproblematik nicht betroffen war, hat unsere Landesregierung ein Wahlrecht eingefordert, im kommenden Jahr wieder zu einem fünfjährigen Verpflichtungsrahmen zurückzukehren. Die Landesgeschäftsstelle hat hierzu Gespräche mit den Bundesverbänden sowie dem MID geführt. Dabei haben wir herausgestellt, dass eine Anpassung der Antragsunterlagen auch eine Umschreibung der MKFZ-Pläne sowie eine erneute kommunalaufsichtliche Stellungnahme bedeute, was weder zeitlich noch – im Falle der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme – rechtlich zu realisieren wäre.

Zudem werden durch die Erweiterung des Verpflichtungsrahmens die Städtebaufördermittel durch das BMF eigenmächtig ohne demokratische Legitimierung gekürzt, obwohl es zuletzt einhellige Auffassung in Bundestag und Bundesrat war, die Städtebauförderung nicht kürzen zu wollen. Dies hatten uns im Rahmen der Diskussionen um Kürzungen im Bundeshaushalt

2023 ein Großteil der Parlamentarier aus Regierungsfraktion und Opposition zugesagt. Die nunmehrige Verfahrensweise haben wir gegenüber unseren Bundesverbänden angemahnt, an das BMF heranzutragen. Die Verlängerung des Verpflichtungsrahmens hat speziell für Sachsen-Anhalt allerdings auch positive Auswirkungen. Durch die veränderte Quotierung und geringeren Jahresscheiben im ersten Drittel der Förderung werden voraussichtlich weniger Strafzinsen fällig. Eine entsprechende Forderung hatten wir in den vergangenen Jahren immer wieder formuliert. Nun ergibt sich diese neue Quotierung allerdings aus der Verlängerung des Verpflichtungsrahmens. Aufschluss über tatsächliche Auswirkungen können daher erst nach Abrechnung einer betreffenden Gesamtmaßnahme getroffen werden.

Hinsichtlich der neuen bürokratischen Anforderungen für die Umstellung der Förderung in Sachsen-Anhalt haben wir mit dem MID zunächst eine vertrauliche Absprache treffen können. Für die kommunalaufsichtliche Stellungnahme soll zunächst der Fünfjahreszeitraum im Rahmen der Antragstellung ausreichend sein und die fehlenden zwei Jahre zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Auch sollen seitens des LVwA nur diejenigen Städte und Gemeinden zu einer Änderung der Antragsunterlagen konkret aufgefordert werden, deren geplante Gesamtmaßnahme in den siebenjährigen Finanzierungsrahmen passt und damit auch Aussicht auf den Förderbescheid haben. Die Anpassung der MKFZ-Pläne solle vom LVwA eng begleitet werden.

Wir haben hierzu unsere Kritik an den MKFZ-Plänen erneuert. Nach Ansicht der Landesgeschäftsstelle sind diese überflüssig. Alle notwendigen Informationen befinden sich bereits in der Beschreibung der Gesamtmaßnahme sowie den elektronischen Begleitinformationen (EBI). Inwieweit hier das MID einer Erleichterung zustimmt, ist noch offen.

In einem nächsten Schritt wird die Landesgeschäftsstelle erneut auf das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt zugehen und die Diskussion um die Verlängerung der Verwendungsfrist u.a. in der Städtebauförderung, die zu der Erhebung von Strafzinsen führt, erneut diskutieren. Anlass hierfür bietet nach der zuletzt gewährten Verlängerung von einem zwei- auf einen viermonatigen Zeitraum, dass mittlerweile der Freistaat Sachsen die Verwendungsfrist auf sechs Monate, Schleswig-Holstein auf 24 Monate und Nordrhein-Westfalen auf 16 Monate ausgeweitet haben.

5.2 Streichung der Landesanteile

Die Landesregierung hat beschlossen, dass es zur Kürzung der Landesanteile der Städtebauförderung kommen soll. Die Landesgeschäftsstelle hat dies nur aus der Presse erfahren. Ein klärendes oder informierendes Vorgespräch habe weder der Ministerpräsident noch das zuständige Fachministerium mit Vertretern des SGSA geführt. Daraufhin hat das Präsidium des SGSA sich mit den anvisierten Kürzungen beschäftigt und einen offenen Brief an die Fraktionen im Landtag erarbeitet und in der 68. Kreisvorstandskonferenz den Mitgliedern des SGSA vorgestellt. Der offene Brief wurde zustimmend zu Kenntnis genommen.

In der sich an die 68. KVK anschließende 19. Mitgliederversammlung des SGSA hat Herr Präsident Dittmann, Stadt Zerbst, auch vor den Gästen aus Landtag und Landesregierung das Problem der geplanten Kürzung und seine vermeintlichen Folgen deutlich dargestellt und der offene Brief wurde den Vertretern von Landtag und Landesregierung ausgereicht.

Überdies wurde im Anschluss an die Verbandsveranstaltungen am 22.10.2024 die als **Anlage 2** beigefügte Pressemeldung vom SGSA veröffentlicht.

Wir bitten um Diskussion.

***Zu TOP 6 – Kurzfristige Sicherstellung der Löschwasserversorgung (oberirdische Zisternen)
Erfahrungsaustausch***

Das Thema wurde bereits in der 62. Ausschusssitzung kurz erläutert und auf Grund der fortgeschrittenen Zeit der Sitzung beschlossen, dass es einen Erfahrungsaustausch in der kommenden Sitzung geben wird.

Wir bitten Sie, die aktuellen Möglichkeiten, derer sich Ihrer Stadt bzw. Gemeinde bedient, darzustellen.

***Zu TOP 7 – Runderlass der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zur Erteilung
denkmalrechtlicher Genehmigungen vom 22.12.2023
Erfahrungsaustausch***

In der 62. Sitzung des Ausschusses wurde die neue Richtlinie bereits von einigen Ausschussmitgliedern angesprochen und gebeten, in einen Erfahrungsaustausch zur Anwendung der Richtlinie zu treten.

***Zu TOP 8 – Digitale Signaturen/Unterschriften bei Verfahren
Erfahrungsaustausch***

Die Stadt Wittenberg hat um die Aufnahme dieses Tagungsordnungspunktes gebeten. Hierbei sollte im Ausschuss berichtet werden, ob es Kommunen gibt, welche bereits mit einem digitalen Antragseingang zu örtlichen Bauvorschriften/digitale Akte/digitale Unterschrift arbeiten. Dabei sei besonders interessant, welche Verfahren dafür verwendet werden.

Wir bitten die Stadt Wittenberg in der Ausschusssitzung das Anliegen konkret darzustellen.

Zu TOP 9 – Landeswaldgesetz

Die Stadt Wittenberg sieht weiterhin erheblichen Regelungsbedarf im Landeswaldgesetz besonders hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald.

Das Thema Landeswaldgesetz wurde vom Ausschuss regelmäßig begleitet. Die Landesgeschäftsstelle hat zum Gesetzentwurf seinerzeit eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, die auch auf das Problem des Errichtens von Windenergieanlagen im Wald abstellte. Leider ist der Landtag unseren Argumenten nicht gefolgt. Daher hat der SGSA dem Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung das Problem vorgetragen und eine entsprechende Regelung bei der Neuaufstellung des LEP gefordert.

Wir bitten um Diskussion.

Zu TOP 10 – Anfragen und Anregungen

***10.1 Beteiligungsfristen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes
Sachsen-Anhalt***

Die Stadt Wittenberg hat zum Thema „Beteiligungsfristen zum Landesentwicklungsplan LSA“ (LEP) angemerkt, dass diese Fristen aus der Sicht der Stadt unzureichend seien.

Folgender Ablauf konnte im Rahmen der Beteiligung durch die Lutherstadt Wittenberg nur realisiert werden:

- Beschluss der Landesregierung am 22.12.2023 zur Beteiligung LEP 1. Entwurf
- **Durchführungszeitraum der Beteiligung und Offenlage vom 29.01.2024 bis 12.04.2024**
- **Mit E-Mail vom 07.02.2024** (SGSA) wurde über die Neuaufstellung des LEP informiert und um Übermittlung von Anregungen, Hinweise oder Bedenken bzw. konkrete Problemstellungen bis zum 5. April 2024 gebeten. Ebenso um die Zusendung der abgegebenen Stellungnahme an das MID.
- **Bearbeitungszeitverlust vom Start ab 29.01.2024 bis zur Mail 07.02.2024 von einer Woche** (eine andere Form der Benachrichtigung z. B. direkt vom MID an die Städte und Gemeinden gab es meines Wissens nicht)
- **Die Erarbeitung der komplexen Stellungnahme zu den Kapiteln im LEP ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, es ist demnach eine Behandlung im Stadtrat erforderlich und vorberatend in den Fachausschüssen vorzusehen. Außerdem bedarf es Zuarbeiten von verschiedenen betroffenen Bereichen einer Verwaltung.**
- Die Terminkette in der Lutherstadt Wittenberg exemplarisch zur Verdeutlichung war gewesen:
 1. Stadtrat 14.02.2024 (es war nur eine Ankündigung der Beteiligung des MID möglich mit der Bitte, dass sich die Fraktionen direkt einbringen)
 2. Fachausschuss 04.03.2024 (Aufgrund des komplexen Themas noch keine Stellungnahme final erarbeitet)
 3. Stadtrat 20.03.2024 (Aufgrund des komplexen Themas noch keine Stellungnahme final erarbeitet, ohne Vorberatung nicht möglich)
 4. Fachausschuss 15.04.2024 (Frist zur Abgabe bereits verstrichen)
 5. Stadtrat 30.04.2024 (Frist zur Abgabe bereits verstrichen)
- **Es sollte einen auskömmlichen Zeitrahmen künftig geben (eruiert vom MID), damit die politischen Gremien sich auch auf Ebene der Städte und Gemeinden mit den Inhalten befassen können.**

Wir bitten um Diskussion.

Zu TOP 11 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Anlagen